

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	30.06.2015	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	09.07.2015	

Betreff:

Beratung und Beschluss über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Sachverhalt:

Im Anschluss an ein Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg stellt der 7. Senat in seinem Urteil vom 21.03.2013, Az.7 LB 173/11, fest, dass die Erhebung von Sondernutzungsgebühren durch die Gemeinde Spiekeroog materiell -also inhaltlich- richtig ist. Die Zuständigkeit für den Erlass von Gebührenbescheiden liegt aber beim Landkreis Wittmund, und nicht – wie erfolgreich bemängelt – bei der Gemeinde Spiekeroog.

In seinen Entscheidungsgründen führt der Senat darüber hinaus an, dass er durchaus Anlass zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Nr. 14 des Gebührentarifs sieht. (vgl. Bl. 13, 2. Absatz und Bl. 14/15, Ziff. 2 zum o.a. Urteil)

Hier neigt der Senat zu der Ansicht, dass der Wirklichkeitsmaßstab eher auch durch eine Berechnung auf die zurückgelegte Wegstrecke abgestellt wird.

Auf Grundlage dieser Entscheidung wurde eine pauschale Berechnung jedes tatsächlich gefahrenen Kilometer in Höhe von 0,15 € in den Gebührentarif aufgenommen.

Gegen diese pauschale Berechnung wurde ein weiteres Normenkontrollverfahren angestrengt.

Die Recherchen der Verwaltung haben ergeben, dass das OVG aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einer Gebührendegression den Vorzug geben würde, die zwar eine Sondernutzung der Gemeindestraßen darstellt, aber auch eine Aufrechterhaltung des „Inselbetriebes“ berücksichtigt.

Auf dieser Basis wurde der Punkt 14 des Gebührentarifs angepasst und in entsprechende Kategorien unterteilt. Zu einer Informationsveranstaltung am 03.06.2015 wurden alle Betreiber gebührenpflichtiger Fahrzeuge eingeladen und die geplante Neuordnung des Gebührentarifs vorgestellt. Seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände erhoben. Darüber hinaus wurde von der Klägerseite dargestellt, dass bei einer derartigen Gebührenordnung das Klageverfahren beendet wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende Satzungsänderung:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt § 43 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und des § 9 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 09.07.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. § 1 Abs. 4 Satz 2 wird um folgenden Halbsatz erweitert:
..., soweit in dieser Satzung oder der Anlage nichts anderes bestimmt ist.

II. § 1 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Dieses“ wird ersetzt durch die Worte „Dieser Nachweis“.

III. Änderung des Gebührentarifs – Anlage zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird die laufende Nummer 14 wie folgt neu gefasst:

14.1

Die auf der Insel durch Ausnahmegenehmigungen der Verkehrsbehörde dauernd zugelassenen Elektrokarren, Anhänger und sonstigen Fahrzeuge, werden wie folgt abgerechnet:
Für jede Elektrokarre, jeden Anhänger oder sonstiges Fahrzeug, wird eine jährliche Pauschale von **0,10 € je Kilogramm** zulässiges Gesamtgewicht erhoben.

14.2

Jeder tatsächliche gefahrene Kilometer je Fahrzeug wird zusätzlich zu 14.1 berechnet mit:

14.2.1

0,09 € für den Transport von Gütern, die für die Aufrechterhaltung des Inselbetriebes notwendig sind. Dabei handelt es sich um

- Lebensmittel
- Getränke
- Grundprodukte zur Weiterverarbeitung
- sonstige Produkte zur Sicherung der Grundversorgung

14.2.2

0,11 € für den Transport von Gütern für touristische Zwecke. Dabei handelt es sich um

- Koffer
- Taschen
- Zelte
- alle sonstigen touristischen Güter

14.2.3

0,14 € für den Transport von folgenden Gütern

- Baustoffe
- Möbel
- Betriebsstoffe
- Abfallmulden

14.2.4

0,14 € für den Transport aller anderen Güter, soweit keine Befreiung nach § 5 dieser Satzung vorliegt.

14.2.5

Der Nachweis über das Ausmaß der Straßennutzung ist gem. § 1 Abs. 4, Satz 2 dieser Satzung durch Nachweis der gefahrenen Gesamtkilometer, bei Transport von Gütern zusätzlich durch eine Frachtstatistik bis zum 15.01. des Folgejahres zu erbringen.

Sollte die Frachtstatistik nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, so werden die gefahrenen Kilometer mit jeweils 0,14 €/km berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die gefahrenen Kilometer wird das Mittel der Abrechnungen der dem Abrechnungszeitraum vorausgehenden 2 Kalenderjahren zugrunde gelegt.

Werden keine berechnungsfähigen Daten aus den vorausgegangenen 2 Kalenderjahren vorgelegt, so wird die Gebühr auf 300,- € je angefangener Tonne des zulässigen Gesamtgewichts als jährliche Gebührenschild berechnet. Die Zahlungspflicht gemäß 14.1 bleibt hiervon unberührt.

IV. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Spiekeroog, den

Piszczan
Bürgermeister

(L. S.)

Spiekeroog, den 01.07.2015

Abstimmungsergebnis:

	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
<i>(Piszczan, Matthias)</i>	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Gebührentarif zur Satzung über Sondernutzungsgebühren ab 01.01.2014
Satzung über Sondernutzungsgebühren i.F.der 1. Änderung_ ab 01.01.2014
rteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg v. 21.03.2013, Az. 7 LB 173/11

U